

Standards Vormundschaft/ Ergänzungspflegschaft



Berufsverband der Verfahrensbeistände,
Ergänzungspfleger und Berufsvormünder
für Kinder und Jugendliche (BVEB e.V.)

Der Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e. V. (BVEB)

Beschlossen am 24. April 2012 in Hofgeismar

Präambel

Die im Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e. V. vereinigten Personen respektieren die eigenständigen und wohlverstandenen Interessen von Kindern und Jugendlichen und verpflichten sich deshalb, diese sorgerechtlich parteilich und unabhängig zu vertreten. Dabei wird die Notwendigkeit anerkannt, das konkrete Erleben des Kindes bzw. Jugendlichen genauso zu berücksichtigen, wie die zur Verfügung stehenden relevanten wissenschaftlichen Erkenntnisse aus Psychologie, Pädagogik, Soziologie und Recht. Das Kind als Individuum steht im Mittelpunkt, nicht seine Probleme. Dabei sorgt der Vormund/Pfleger durch die strikte Beachtung des Kindeswohls sowohl für den Schutz des Kindes, er garantiert durch die Einbeziehung des Kindeswillens seine Subjektstellung und hilft dem Kind sich so zu entwickeln, dass es lernt, seine Belange als Teil seiner Persönlichkeit anzunehmen und mit ihnen umzugehen.

Kontakt

Grillparzerstr. 17 E-mail : info@verfahrensbeistand-berufsverband.de

12163 Berlin Homepage: www.verfahrensbeistand-berufsverband.de

Tel: 030-788 9 2 057

Fax: 030-788 9 6 043

Gliederung

Inhalt

1. Allgemeine Ziele und Arbeitsprinzipien	3
2. Zur Person des Vormunds	4
2.1 Qualifikation.....	4
2.2 Unabhängigkeit	4
2.3 Persönliche Eignung	6
3. Selbstverständnis und Aufgaben	7
3.1 Feststellung und Vertretung der Interessen des Kindes	9
3.2 Bedürfnisse der Kinder	10
3.3 Fallzahlbegrenzung.....	11
4. Qualitätssicherung.....	12
5. Beendigung der Vormundschaft/ Ergänzungspflegschaft.....	14
6. Vergütung	14
7. Rechtsvorschriften	15

1. Allgemeine Ziele und Arbeitsprinzipien

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen ... obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Art. 6 Abs.2GG / § 1 Abs. 1 SGB VIII). Wenn die Eltern dieser Pflicht nicht oder nicht zum Wohle der Kinder nachkommen, muss der Staat den Schutz der Kinder gewährleisten. Er hat dies mit Einführung der Vormundschaft in die allgemeine Rechtsordnung getan. Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und orientiert sich an dessen Inhalten.

Der **„Vormund / die Vormundin“**¹ handelt und wirkt an Eltern statt, er hat die gesamte elterliche Sorge (Vermögenssorge, Personensorge und gesetzliche Vertretung) inne, dem **„Ergänzungspfleger“** sind Teile der elterlichen Sorge übertragen. Beide sind ausschließlich dem Wohl und den Interessen des Kindes verpflichtet. Der respektvolle Umgang mit den *Basic Needs of Children* (UN Kinderrechtskonvention) - **„Liebe, Akzeptanz und Zuwendung, stabile Bindungen, Bedürfnis nach Ernährung, Versorgung, Gesundheit, nach Schutz vor Gefahren von materieller und sexueller Ausbeutung sowie nach Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrungen“** - ist für alle Vormunde und Ergänzungspfleger bindend.

Der Vormund gibt dem Kind den Rahmen für seine Entwicklungsbedingungen vor. Der Ergänzungspfleger unterstützt, je nach Übertragung von Teilbereichen der elterlichen Sorge, das Kind in seiner Entwicklung. Kinder und Jugendliche sind nicht Objekte anderer, sondern Subjekte ihres eigenen Schicksals und als solche uneingeschränkt Träger von Grund- und Menschenrechten. Der verantwortungsvoll handelnde Vormund oder Ergänzungspfleger garantiert den Kindern

¹ Im Folgenden wird lediglich die vorherrschende männliche Form verwandt, ungeachtet dessen, dass in familiengerichtlichen Verfahren überwiegend Frauen tätig sind.

und Jugendlichen das Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung ihres Willens in allen sie berührenden grundsätzlichen Belangen sowie in Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Die rechtliche Rolle des Vormundes ist der elterlichen Sorge nachgebildet. Die persönliche Beziehung zum Mündel oder Pfegling steht im Mittelpunkt der Ausübung der Personensorge. Die Beziehungsentwicklung ist geprägt von Kindeswohl und Kindeswille.

Zu den grundlegenden Aufgaben des Vormundes / Ergänzungspflegers gehört es, sich einen unmittelbaren und persönlichen Eindruck vom Kind zu machen und sein Lebensumfeld kennen zu lernen und es regelmäßig in diesem zu erleben.

2. Zur Person des Vormunds

2.1 Qualifikation

Der Vormund / Ergänzungspfleger soll eine juristische, pädagogische oder psychosoziale Grundausbildung haben. Er verfügt über eine für die Aufgaben geeignete Zusatzqualifikation, in der juristische, pädagogische und psychologische Kompetenzen erworben und im Hinblick auf die besondere Aufgabe des Einzelvormunds oder Ergänzungspflegers integriert werden. Eine Auseinandersetzung mit der sorgerechtlichen Rolle und sich daraus ableitenden Haftungsfragen hat stattgefunden.

2.2 Unabhängigkeit

Der Vormund / Ergänzungspfleger vertritt die Interessen des Kindes im Prozess des Heranwachsens unvoreingenommen und unabhängig von der Meinung der Eltern oder beteiligter anderer Professioneller. Die Vormundschaft ist der elterlichen Sorge nachgebildet. Die Ergänzungspflegschaft umfasst Teile des elterlichen Sorgerechts. Sie unterstützt Kinder in

schwierigen Lebenslagen und stärkt das verantwortungsbewusste Handeln von in Teilbereichen² überlasteten Eltern. Dabei ist das Wohl des Kindes immer Leitprinzip der elterlichen Sorge. Prozessual entwickelt sich eine am Klienten orientierte Tätigkeit im Spannungsfeld des Wohls und dem Willen der Kinder und Jugendlichen.

Die Vormundschaft versteht sich als Gestaltungsaufgabe für das und gemeinsam mit dem Mündel auf der Grundlage der „Basic Needs“ (s.o.). Der Vormund oder Ergänzungspfleger entwickelt ein klares Rollen- und Haltungskonzept. Das professionelle Verhaltensmuster weist die Merkmale Empathie, Wertschätzung, Vertrauensbildung, Zuverlässigkeit, Rechtswahrung, Selbstkritik und Selbstreflexion sowie die Auseinandersetzung und dem „Handling“ asymmetrischer Machtbeziehungen (§ 1626, 2 BGB – Partizipation von Kindern und Jugendlichen) auf.

Der vom Rechtspfleger zur gesetzestreuen, gewissenhaften und selbstständigen Arbeit durch Handschlag verpflichtete Vormund ist einzig dem Wohlergehen des Kindes verpflichtet. Die Bestellung des Vormunds verpflichtet ihn in der Regel bis zur Volljährigkeit des Mündels, der Einsatz des Ergänzungspflegers endet nach den vorgegebenen Fristen. Ihr Handeln unterliegt der Beaufsichtigung und Kontrolle des Gerichts. Der Rechtspfleger des Amtsgerichtes unterstützt den Vormund bei genehmigungspflichtigen Tätigkeiten und schwierigen Aufgaben. Der Vormund kann für einzelne Seg-

² Aufenthaltsbestimmungs- und Erziehungsrecht, Gesundheitsorge, Aussageverweigerungsrecht, Vertretung der Interessen bezogen auf eine Lebensversicherung, „Regelung“ des Umgangs mit dem nicht betreuenden Elternteil etc.

mente der Sorge³ bei Gericht die Einsetzung eines Ergänzungspflegers beantragen.

2.3 Persönliche Eignung

Der Vormund oder Ergänzungspfleger hat ein persönliches Interesse an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und verfügt über Erfahrungen im Umgang mit ihnen. Er verhält sich unvoreingenommen, d. h. offen gegenüber verschiedenen kulturellen Hintergründen oder religiösen Überzeugungen. Der Vormund oder Ergänzungspfleger ist bereit und in der Lage, sich auf Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen – meist defizitären und konfliktreichen – Lebenslagen einzulassen. Er akzeptiert die betroffenen Kinder und Jugendlichen zunächst so wie sie sind und erkennt an, dass jeder junge Mensch individuelle Lebenskonzepte entwickeln muss.

Der Vormund ist bereit, durchaus für eine sehr lange Zeit eine professionelle helfende Beziehung mit dem Ziel einzugehen, dem Mündel Orientierung und Sicherheit für seinen weiteren Lebensweg zu geben. Er ist bereit und in der Lage, für Kinder und Jugendliche Verantwortung zu übernehmen und hiermit verbunden zu akzeptieren, dass längere Konfliktperioden und entsprechende Auseinandersetzungen mit ihnen zu erwarten sind. Der Vormund ist in der Lage, seine Fähigkeiten und sein Handeln kritisch zu reflektieren und gegebenenfalls die nötigen Konsequenzen zu ziehen, wenn diese für die Vertretung in einem bestimmten Fall nicht ausreichend sein sollten⁴.

Der Vormund ist bereit, im Zuge der Verantwortungsübernahme auch zu akzeptieren, dass die Schutzverpflichtung (Garantenpflicht) auf ihn als Vormund übergeht, sobald er

³ **Beispiele:** Vermögenssorge, ausländerrechtliche Vertretung, schwierige Umgänge

⁴ **Beispiele:** Beratung, Sichtung von Fachliteratur, Einholung einer Genehmigung des Rechtspflegers oder Familienrichters, Supervision, gegebenenfalls Entpflichtung

diese Aufgabe übernommen hat. Personen, welche Straftaten zum Nachteil von Kindern begangen haben, erfüllen die Voraussetzungen zur Bestellung als Vormund oder Ergänzungspfleger nicht. Auch Personen, die nach fachärztlicher Diagnose an einer psychischen Erkrankung leiden, sind nicht als Vormund oder Ergänzungspfleger in Betracht zu ziehen.

3. Selbstverständnis und Aufgaben

Der Vormund ist Ansprechperson, Lotse, Begleiter für einen Lebensabschnitt. Er ist ein wichtiger Mensch im Prozess der Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes. Deshalb überprüft er vor der Verpflichtung zum Vormund oder Ergänzungspfleger, ob er die für die Interessenvertretung im konkreten Fall notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten mitbringt, sowie über die zeitlichen Kapazitäten für eine angemessene Unterstützungsarbeit verfügt, die dem Bedürfnis des Kindes nach einer verlässlichen, verantwortungsbewussten und (liebvoll) zugewandten Bezugsperson entspricht. Dies ist auch insofern bedeutsam, als in der Praxis häufig sorgerechtliche Entscheidungen getroffen werden müssen, die alltags- und zukunftsleitend sind, und gleichzeitig der Wegfall von geliebten primären Bezugspersonen und damit Halt gebenden Vorbildern zu ersetzen ist. Nicht selten sind die Erwartungen eines Kindes deutlich weitreichender, als der rechtliche Rahmen es festlegt. Deshalb muss jeder einzelne Vormund oder Ergänzungspfleger sorgsam herausfinden, ob er die übernommenen Aufgaben auf lange Sicht erfüllen kann und will⁵.

Jeder / jede Einzelne prüft die eigenen Ressourcen und klärt mit dem Gericht und dem Jugendamt, welcher Hintergrund der Vormundschaft / Ergänzungspflegschaft zu Grunde liegt s. auch den Absatz Fallzahlbegrenzung. Der Vormund oder

⁵ **Beispiele:** Geburtstagsbesuche oder private Einladungen – Abklärung des Umgangs mit Distanz und Nähe und einer möglichen Überforderung – Alter des Vormundes bei Übernahme der Vormundschaft

Pfleger hat das Recht auf volle Akteneinsicht, um sich einen Überblick zu verschaffen. Sollte das Pflegschaftsverhältnis sich wider Erwarten anders gestalten, ist auch eine Entpflichtung zu bedenken, um das Kindeswohl zu sichern. Der Rechtspfleger wird in die Überlegungen einbezogen.

Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern⁶

Der Vormund muss unparteiisch sein. Er soll sich Zeit nehmen, d. h. für Kinder und Jugendliche Zeit haben. Der Vormund soll sich Kritik der Mündel über ihre Situation anhören und versuchen, sie zu verstehen.

Der Vormund wird damit umgehen müssen, dass Mündel in gefährlichen Lebenssituationen verstrickt sind oder immer wieder hineingeraten. Es ist eine Frage der professionellen Haltung, den gesellschaftlich hoch hängenden Anforderungen gegenüber zu treten und dem Kind als Subjekt gerecht zu werden. Gewalt gegen ein Kind ist auszuschließen.

Der Vormund weiß um die Notwendigkeit der regelmäßigen Supervision, gerade in diesem Zusammenhang, und bedient sich der Ansprechpartner und des fachlichen Austausches innerhalb der BAG.

Der **Vormund** geht eine auf Dauer angelegte Beziehung mit seinem Mündel ein, in der er, ausgestattet mit „elterlichen“ Rechten und Pflichten, dessen Lebensalltag vorgibt. Der Vormund darf und soll Anträge bei Ämtern stellen und Grundversicherung betreiben. Er ist im Rahmen von sozialrechtlichen und jugendhilferechtlichen Verfahren beschwerdeberechtigt.

Für **Ergänzungspfleger** ist das Aufgabengebiet genau festgelegt und möglicherweise auch befristet. Die Möglichkeit, beispielsweise jugendhilferechtliche Anträge zu stellen, ist nur

⁶ § 1800 Satz 2 BGB

dann gegeben, wenn dies explizit in der Bestellung formuliert ist. Der Vormund wird einen Ergänzungspfleger nach §1909 BGB in Teilbereichen⁷ einsetzen lassen, wenn es seiner Unterstützung und dem Wohle des zu vertretenen Mündels dient.

Der Vormund bleibt für sein Mündel zuständig, auch wenn dieses seinen Wohnort verlegt.

Der Vormund hält gemäß § 1793 Absatz 1a⁸ regelmäßigen Kontakt zu seinem Mündel. Diese Regelung gilt analog für die Ergänzungspflegschaft. Die Anzahl der persönlichen Kontakte pro Jahr orientieren sich einerseits an der Lebens- und Betreuungssituation des Kindes, andererseits an dessen persönlichen Bedürfnissen und am Alter. Er wird genau abwägen, ob und in welchen Fällen er von der monatlichen Besuchspflicht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Mündels abweicht. Diese Gründe im konkreten Einzelfall wird er in seinem Bericht an das Familiengericht darlegen⁹.

3.1 Feststellung und Vertretung der Interessen des Kindes

Am Beginn der Tätigkeit stehen in der Regel das Gespräch mit dem Familienrichter, dem Jugendamt, dem Verfahrensbeistand oder dem Rechtspfleger und das sorgfältige Studium der Gerichtsakten, aus dem sich der vorläufige und im Verlauf der Vormundschaft bzw. Pflegschaft modifizierte Arbeitsplan ergibt. Das Kindeswohl und der Bedarf des Kindes sind handlungsleitend für alle weiteren Tätigkeiten. Der Vormund hat das Recht, bei Bedarf eine Ergänzungspflegschaft einrichten zu lassen. Der Ergänzungspfleger kann um Übertragung wei-

⁷ **Beispiele:** Ausländerrecht, Vermögenssorge

⁸ s. Anhang: Rechtsvorschriften

⁹ Beispiele: Ergänzungspflegschaften mit zeitlich begrenzter Tätigkeit (Aus-sagegenehmigung) oder Vermögenssorge, bei der die Tätigkeit anfangs sehr groß, im Verlauf in der Regel aber eher geringer ist.

terer Aufgabenkreise nachsuchen, um die Interessen des Kindes angemessen vertreten zu können. Nach der Erkenntnisammlung empfiehlt sich das Anlegen einer übersichtlichen Handakte, gegliedert nach übertragenen sorgerechtlichen Aufgaben. Darin enthalten sind neben den Kopien aus der Gerichtsakte und den Berichten des Jugendamtes auch alle zukünftigen Beobachtungs- und Gesprächsergebnisse sowie Originaldokumente des Kindes (z. B. die Geburtsurkunde).

Zentraler und unverzichtbarer Bestandteil der Interessenvertretung ist der regelmäßige, dem Bedarf des Kindes angepasste persönliche Kontakt mit dem Kind. Möglicherweise ist der erste Kontakt in Gegenwart einer Bezugsperson hilfreich für das Kind, um Unsicherheiten und Ängste abzubauen. Es folgt der Kontakt zu weiteren Betreuungspersonen des Kindes und zu Fachkräften der Jugendhilfe, Ärzten, Lehrern, Erziehern etc. Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, sich jederzeit und regelmäßig (siehe dazu die gesetzlichen Regelungen im § 1793 Abs.1!) selbst von der Lebenssituation und dem Gesundheitszustand des Mündels zu überzeugen.

3.2 Bedürfnisse der Kinder

Zu den grundlegenden Bedürfnissen von Kindern gehören Nahrung, Schutz und Pflege, intellektuelle Anregungen und Hilfe beim Verstehen der Innen- und Außenwelt. Das Kind braucht Menschen, die seine positiven Gefühle empfangen und erwidern und sich seine negativen Äußerungen und Affekte gefallen lassen. Sein Selbstwertgefühl und seine Selbstsicherheit im späteren Leben bleiben abhängig von seiner Stellung innerhalb der Familie und Gemeinschaft, d. h. dem Gefühl geschätzt, anerkannt und als vollwertiges Gemeinschaftsmitglied betrachtet zu werden. Der Schutz vor Gefahren, das Bedürfnis nach Gesundheit, die Erfüllung von Kontakt und Bindungswünschen und das Bedürfnis nach Bildung

und hinreichender Anregung sind handlungsleitend für jeden Vormund.

Alle Kinder lieben ihre Eltern, auch Kinder unter Vormundschaft. Daher ist der Wunsch des Kindes nach Umgang mit seinen leiblichen Eltern als Willensäußerung ernst zu nehmen. Der Vormund muss deshalb in Abwägung der Bedürfnisse des Kindes, seiner aktuellen Lebenssituation und dem umfassenden Kindeswohl mit dem Kind gemeinsam an einer Lösung für eventuelle Kontakte suchen. Der Vormund sollte dabei klar parteiisch für das Kind sein und für seine Rechte eintreten, ohne die Eltern und andere wichtige Bezugspersonen abzuwerten.

Die Arbeit mit den Eltern ist eine wichtige vormundschaftliche und pflegerische Aufgabe. Eine besondere Herausforderung sind Pflegschaften, die beim Verbleib des Kindes in der Familie übernommen werden. Der Vormund oder Pfleger muss den Kindern vermitteln, warum ihre Eltern für einen begrenzten Zeitpunkt oder auch für länger Hilfe bei Entscheidungen und Regelungen benötigen und mit den Eltern eine Kooperations- oder wenigstens Abstimmungsbasis herstellen.

3.3 Fallzahlbegrenzung

Um die Interessen und die Bedürfnisse der Mündel angemessen vertreten zu können, ist eine Begrenzung der Fallzahlen notwendig. Die Höchstgrenze für die gleichzeitige Tätigkeit als Vormund bzw. Ergänzungspfleger liegt bei 25 Fällen¹⁰.

¹⁰ Auch wenn der Gesetzgeber in § 55 Abs.2 SGB VIII (Drucksache: 243/11) nun als Höchstzahl für Amtsvormundschaften die Zahl 50 festgelegt hat, so halten wir diese Zahl für unrealistisch, da eine verantwortungsvolle Durchführung der Tätigkeit inklusive der geforderten Kontakte zum Mündel schon aus Zeitgründen unmöglich erscheint.

Eine Abweichung von dieser Höchstzahl kann nur für die Fälle von Ergänzungspflegschaften möglich sein, wenn diese von ihrem Aufgabenbereich her auf einen kurzen Zeitraum beschränkt sind. Dies kann z. B. bei einer Ergänzungspflegschaft mit dem Bereich Aussagegenehmigung eines Kindes in einem Strafverfahren der Fall sein.

4. Qualitätssicherung

Die Mitglieder der BAG Verfahrensbeistandschaft / Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V. achten auf eine saubere Trennung der im familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Rechtspersonen. Die Dauer der Aufgabe, die Wirkungskreise des „Auftrages“ und die Arbeitsbeziehungen der Beteiligten bestimmen die Andersartigkeit.

Die Mitgliedschaft in der BAG als Vormund/Ergänzungspfleger ist nur bei Erfüllung der Aufnahmebedingungen als Verfahrensbeistand möglich.

Durch geeignete Maßnahmen (wie z. B. Fortbildung, regelmäßige Supervision und/oder kollegiale Beratung) gewährleisten Vormunde / Ergänzungspfleger eine fachlich qualifizierte Arbeit und eine professionelle Reflexion ihrer Tätigkeit.

Wichtig ist eine fachliche Trennung in Aufgaben und Wirkungskreise. Als Auftraggeber definiert das Familiengericht die Rolle, und es „führt“ im Sinne des Gesetzes „die Aufsicht“ über die Tätigkeit eines bestellten Pflegers oder Vormundes. Dazu hat der Vormund/Pfleger jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die Notwendigkeit des Fortbestehens der Bestellung beim zuständigen Rechtspfleger des Familiengerichts einzureichen¹¹.

¹¹ § 1840 BGB

Die regelmäßige Überprüfung und Abklärung, ob die Rückgabe oder der weitere Entzug sorgerechtlicher Aufgaben angezeigt ist, untermauern die Subjektstellung eines Kindes und die Wertschätzung seiner Rechte.

Eine Doppelfunktion als Ergänzungspfleger/Vormund und gleichzeitig Verfahrensbeistand für dasselbe Kind ist ausgeschlossen. So soll eine Interessenkollision – Kindeswohlvertretung contra Interessenvertretung im familiengerichtlichen Verfahren – vermieden werden.

Grundsätzlich ist die Wertschätzung gegenüber den Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen die Basis für eine qualifizierte Führung der Vormundschaft¹². Das heißt im Zentrum des Erziehungsverständnisses steht nicht die Veränderung bestimmter Verhaltensweisen des Kindes oder Jugendlichen, sondern die Förderung und Stärkung seiner Persönlichkeit sowie Gestaltung eines für das jeweilige Mündel entwicklungsfördernden, sozialen und materiellen Umfeldes.

Das Konzept „Permanency Planning“, das Kontinuitätsprinzip¹³, leitet den Vormund oder Pfleger. Er arbeitet zukunfts- und vergangenheitsbewältigend, mit dem Interesse der Heilung. Pädagogen in Heimeinrichtungen, Jugendwohngruppen oder familienanalogen Betreuungsorten können Bindungen oder liebevolle intensive Beziehungen der Eltern nur partiell ersetzen. Der Vormund kann durch seine andauernde und verlässliche Beziehung zu seinem Mündel zu einer verlässlichen Größe und einer Vertrauensperson werden, auch wenn die direkten Betreuungs- und Bezugspersonen ausnahmsweise wechseln sollten. Möglicherweise kann der Vormund auch

¹² keine Defizit-, sondern Kompetenzorientierung

¹³ Unter dem Kontinuitätsprinzip versteht man das Recht des Kindes auf Erhalt seiner gewachsenen Beziehungen und seines sozialen Umfeldes. Damit ist das Kontinuitätsprinzip wichtiger Bestandteil des Kindeswohls.

über die Volljährigkeit hinaus (eher ehrenamtlich) weiterhin ansprechbar sein.

5. Beendigung der Vormundschaft/ Ergänzungspflegschaft

Die Pflegschaft kann zeitlich durch den Auftrag des Gerichtes begrenzt werden. Ansonsten kann sie wie die Vormundschaft bis zur Volljährigkeit eines Menschen andauern. Dabei ist jährlich zu überprüfen, ob eine Notwendigkeit zur Fortführung der Tätigkeit besteht oder ob eine Rückübertragung des Sorgerechts auf die Eltern möglich ist.

Der Vormund wird seine Verabschiedung vorbereiten und im Einzelfall die Hilfe für junge Volljährige oder eine gesetzliche Betreuung in Teilbereichen auf den Weg bringen.

Am Ende einer Vormundschaft steht die Auseinandersetzung mit der Ergebnisqualität. Bewertet werden Ziele wie

- die Steigerung des Selbstwertgefühls
- die Verbesserung der Beziehungsfähigkeit
- Befähigung zur Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit
- Kompetenz in der Alltagsbewältigung
- Besuch von Schulen bzw. Ausbildungsstätten
- Steigerung der subjektiven Zufriedenheit des Kindes/Jugendlichen.

6. Vergütung

Grundsätzlich richten sich der Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung der Umgangspflegers nach § 277 FamFG. Die Vergütung des Berufsvormunds wie auch des beruflich tätigen Ergänzungspflegers bestimmt sich nach § 1836 BGB. Ihm stehen Ersatz für seine Tätigkeit sowie für Fahrtkosten und

Auslagen zu¹⁴. Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer beruflich geführten Vormundschaft bestimmen sich nach § 1836 Abs. 1 (mehr als zehn Vormundschaften oder ein Zeitaufwand von mehr als 20 Stunden pro Woche).

Der Vormund erhält seine Vergütung aus der Staatskasse. Ansonsten hat der Mündel sein Vermögen einzusetzen, um die Kosten der Vormundschaft zu decken. Die Forderungen der Staatskasse gegen den Mündel erlöschen zehn Jahre nach dem Abschluss der letzten Vergütungszahlung.

7. Rechtsvorschriften

§ 1773 BGB

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

- (1) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

§ 1789 BGB

Der Vormund wird von dem Familiengericht durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eides Statt erfolgen.

§ 1793 BGB

- (1) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist der Mündel auf längere Dauer in den Haushalt des Vormundes aufgenommen, so gelten auch die §§1618a, 1619, 1664 entsprechend.

¹⁴ VBVG

- (1a) Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal pro Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.
- (2) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vertretungsmacht nach Absatz 1 gegenüber dem Mündel begründet werden, haftet das Mündel entsprechend § 1629 a.

§ 1800 BGB

Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1633. Der Vormund hat die Pflege und die Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

§ 1837 BGB

- (1) Das Familiengericht berät die Vormünder. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen.
- (2) Das Familiengericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Es kann dem Vormund und dem Gegenvormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie dem Mündel zufügen können, einzugehen. Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen.
- (3) Das Familiengericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Gegen das Jugendamt und den Verein wird kein Zwangsgeld festgesetzt.
- (4) §§ 1666, 1666a, 1667 Abs. 1, 5 und § 1696 gelten entsprechend.

§ 1840 BGB Abs. 1

Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten. Der Bericht hat insbesondere die Einhaltung der persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.

§ 1909 BGB

- (1) Wer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todes wegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern oder der Vormund das Vermögen nicht verwalten sollen.
- (2) Wird eine Pflegschaft erforderlich, so haben die Eltern oder der Vormund dies dem Familiengericht unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist.

VBVG: Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Feststellung der Berufsmäßigkeit und Vergütungsbewilligung

(1) Das Familiengericht hat die Feststellung der Berufsmäßigkeit gemäß § 1836 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treffen, wenn dem Vormund in einem solchen Umfang Vormundschaften übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn zu erwarten ist, dass dem Vormund in absehbarer Zeit Vormundschaften in diesem Umfang übertragen sein werden. Berufsmäßigkeit liegt im Regelfall vor, wenn

1. der Vormund mehr als zehn Vormundschaften führt oder
2. die für die Führung der Vormundschaft erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet.

(2) Trifft das Familiengericht die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1, so hat es dem Vormund oder dem Gegenvormund eine Vergütung zu bewilligen. Ist der Mündel mittellos im Sinne des § 1836d des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so kann der Vormund die nach Satz 1 zu bewilligende Vergütung aus der Staatskasse verlangen.

§ 2 Erlöschen der Ansprüche

Der Vergütungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach seiner Entstehung beim Familiengericht geltend gemacht wird; die Geltendmachung des Anspruchs beim Familiengericht gilt dabei auch als Geltendmachung gegenüber dem Mündel. § 1835 Abs. 1a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Abschnitt 2

Vergütung des Vormunds

§ 3 Stundensatz des Vormunds

(1) Die dem Vormund nach § 1 Abs. 2 zu bewilligende Vergütung beträgt für jede Stunde der für die Führung der Vormundschaft aufgewandten und erforderlichen Zeit 19,50 Euro. Verfügt der Vormund über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Vormundschaft nutzbar sind, so erhöht sich der Stundensatz

1. auf 25 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;

2. auf 33,50 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.

Eine auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer wird, soweit sie nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt, zusätzlich ersetzt. (2) Bestellt das Familiengericht einen Vormund, der über besondere Kenntnisse verfügt, die für die Führung der Vormundschaft allgemein nutzbar und durch eine Ausbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 erworben sind, so wird vermutet, dass diese Kenntnisse auch für die Führung der dem Vormund übertragenen Vormundschaft nutzbar sind. Dies gilt nicht, wenn das Familiengericht aus besonderen Gründen bei der Bestellung des Vormunds etwas anderes bestimmt.

(3) Soweit die besondere Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte dies ausnahmsweise rechtfertigt, kann das Familiengericht einen höheren als den in Absatz 1 vorgesehenen Stundensatz der Vergütung bewilligen. Dies gilt nicht, wenn der Mündel mittellos ist.

(4) Der Vormund kann Abschlagszahlungen verlangen.